



Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 7. November 2005, die sich auf die Fassung des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden: der Kodex) vom 2. Juni 2005 bezieht, hat die Deutsche Beteiligungs AG den Empfehlungen des Kodex mit den unten aufgeführten Abweichungen entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutsche Beteiligungs AG auch den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 im vergangenen Geschäftsjahr 2005/06 grundsätzlich entsprochen hat und mit den folgenden Abweichungen weiterhin entsprechen wird:

- In der D & O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ist und war kein Selbstbehalt vorgesehen (vgl. 3.8 des Kodex). Der Versicherungsschutz durch die D & O-Versicherung erfasst nur fahrlässig begangene Pflichtverletzungen; sie gilt für Mitarbeiter wie Organe gleichermaßen. Da uns eine Differenzierung zwischen Mitarbeitern und Organen hier nicht sachgerecht erscheint und ein Selbstbehalt international eher unüblich ist, haben wir darauf verzichtet. Wir haben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass unsere Organe wie auch unsere Mitarbeiter ihre Aufgaben mit der ihnen größtmöglichen Sorgfalt wahrnehmen. Wir versprechen uns deshalb von einem Selbstbehalt keinen zusätzlichen Effekt.
- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats hat entgegen der Kodex-Empfehlung keinen erfolgsbezogenen Bestandteil (vgl. 5.4.7, Absatz 2 des Kodex). Da die Anforderungen an den Aufsichtsrat gleich bleibend hoch sind, unabhängig vom Unternehmensergebnis, sieht die durch die Hauptversammlung 2004 gebilligte Vergütungsordnung keinen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil vor.
- Nur eingeschränkt folgen werden wir der Empfehlung, für Drittunternehmen, an denen die Deutsche Beteiligungs AG Anteile von „nicht untergeordneter Bedeutung“ hält (vgl. 7.1.4 des Kodex), Angaben zu Eigenkapital und Ergebnis des vergangenen Geschäftsjahres zu machen. Häufig sind wir bereits aus den Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern zur Vertraulichkeit verpflichtet. Vor allem kann die Publizität der verlangten Informationen in Einzelfällen unseren Beteiligungen schaden.

Den Anregungen wollen wir mit einer Ausnahme folgen, so wie wir dies auch in der Vergangenheit getan haben:

- Es hat sich bewährt, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an einem Termin zu wählen. Dies dient der Kontinuität der Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Der Anregung, an unterschiedlichen Terminen zu wählen (vgl. 5.4.6 des Kodex), folgen wir daher weiterhin nicht.

Frankfurt am Main, 23. November 2006